

Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim

An die
Mitglieder des Gemeinderates

**Amt für Bürgerengagement, Gremien
Und Kultur**

Ansprechpartner: Frau Glück
Unser Zeichen: GL
Zimmer: 113
Telefon: 07392 704-140
E-Mail: gs-gemeinderat@
laupheim.de

Datum: 15.11.2024
Seite: 1 von 4

Sitzungsbericht über die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 4. November 2024

In der Sitzung wurde behandelt:

- 1. Mitteilungen**
- 2. Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anpassung der Gebührensätze für das Jahr 2025 sowie Änderung der
Vorauszahlungen auf vier Raten**
Vorlage 2024/0119 empfohlen

Die Verwaltung erläutert, dass die Abwasserversorgung zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen zählt und wird bei der Stadt Laupheim im städtischen Haushalt abgebildet werden. Zuletzt habe der Gemeinderat der Stadt Laupheim die Abwassergebühren in der Sitzung vom 24.10.2022 festgesetzt. Nun erfolgte eine neue Gebührenkalkulation durch die Heyder & Partner Kommunalberatungsgesellschaft mbH. In der Sitzungsvorlage soll über die Kalkulation des Gebührenjahres 2025 entschieden werden sowie über die Anpassung der Vorauszahlungen auf vier Raten pro Jahr.

Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Die neu kalkulierte Abwassergebühr wird mit Wirkung vom 01.01.2025 bei der Schmutzwassergebühr auf 2,10 € und die Niederschlagswassergebühr auf 0,26 € angepasst.
2. Der Kalkulation und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt. Diese lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vor.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, sowie der Abschreibungs- u. Verzinsungsmethode für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

4. Die Vorauszahlungen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden von drei auf vier Raten im Jahr angepasst Die Vorauszahlungszeiträume in denen diese Fälligkeiten der Vorauszahlungen entstehen (§ 47) werden geviertelt.
5. Die Vorauszahlungsfälligkeiten der Abschläge nach § 48 (2) werden auf vier Fälligkeiten festgesetzt. Diese sind jährlich folgende:
 - a. 15.03.
 - b. 15.06.
 - c. 15.09.
 - d. 15.12.

Der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird mit oben aufgeführten Anpassungen zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft

3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Laupheim Vorlage 2024/0155 empfohlen

Die Verwaltung führt aus, dass die Wasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, welche durch den Eigenbetrieb Stadtwerke erfolgt. Die Vorauszahlungen für die Wassergebühren, welche derzeit auf Basis des Vorjahresverbrauches mit drei Abschlägen pro Jahr erhoben werden, sollen künftig auf vier Abschläge verteilt werden.

Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Die Vorauszahlungszeiträume in denen diese Fälligkeiten der Vorauszahlungen entstehen (§ 47) werden geviertelt.
2. Die Vorauszahlungsfälligkeiten der Abschläge nach § 48 (2) werden auf vier Fälligkeiten jeweils zur Mitte einen jeden Quartales festgesetzt.
3. Der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird mit oben aufgeführten Anpassungen zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
4. Die Vorauszahlungszeiträume in denen diese Fälligkeiten der Vorauszahlungen entstehen (§ 47) werden geviertelt.
5. Die Vorauszahlungsfälligkeiten der Abschläge nach § 48 (2) werden auf vier Fälligkeiten festgesetzt. Diese sind jährlich folgende:
 - a. 15.03.

- b. 15.06.
- c. 15.09.
- d. 15.12.

6. Der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird mit oben aufgeführten Anpassungen zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) Vorlage 2024/0128 empfohlen

Das Finanzdezernat erklärt, dass die Grundsteuerreform eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze A und B zum 01.01.2025 erforderlich machte und möchte hierbei der Empfehlung von Städte- und Gemeinderat folgen und die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festsetzen. Dadurch können die Hebesätze rechtssicher zum 01.01.2025 festgesetzt und flexibler geändert werden, falls das erforderlich ist. Die Hebesatzsatzung schließt auch den Hebesatz der Gewerbesteuer mit ein, dieser bleibt jedoch unverändert.

Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird dabei auf 365 v. H. festgesetzt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 300 v. H. festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 365 v. H. festgesetzt (unverändert).

5. Kalkulation der Friedhofsgebühren, Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2025

Vorlage 2024/0117 empfohlen

Die Verwaltung stellt die nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 KAG (Kommunalabgabengesetz) neu kalkulierten Friedhofsgebühren vor.

Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation vom September 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussvorlage mit sämtlichen begründenden Unterlagen vorgelegen.
2. Die neu kalkulierten Friedhofsgebühren treten zum 01.01.2025 in Kraft.

6. Soziale Arbeit in Laupheim / Impulspapier 2024

Vorlage: 2024/0150

zur Kenntnis genommen

Mit dem Impulspapier 2024 nehmen wird Laupheim aus der Perspektive des Amtes für Soziales in den Blick genommen. Auf Basis soziostruktureller Daten gibt Herr Peschl einen Einblick zur Bevölkerungsstruktur Laupheims, die bestehende Organisation, Aufgaben- und Tätigkeitsfelder des Amtes für Soziales und legt einen Fokus auf jetzige und zukünftige Wirkungsbereiche.

Das Impulspapier wird von den Mitgliedern des Verwaltungs- und Finanzausschusses zur Kenntnis genommen.

7. Verschiedenes

Gez.
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister